

Eb. Jakob von Trier an Abt und Konvent des Klosters Springiersbach vom Orden regulierter Augustiner-Chorherren. Er verkündet die u.a. mit Hilfe des NuK vorgenommene Reform ihres Klosters.

Kop. (gleichzeitig): KOBLENZ, LHA, 1 C 13 (Temporale Eb. Jakobs) f. 314^v–315^v.

Erw.: Goerz, Regesten der Erzbischöfe 190; F. Pauly, Springiersbach, Trier 1962, 71f. (mit ausführlicher Inhaltswiedergabe); Miller, Jakob von Sierck 217.

Auf die Klage über den Verfall des Klosters habe er sich mit einigen Doktoren und Räten, die im göttlichen und menschlichen Rechte gelehrt seien, dortbin begeben. Da er bei der Visitation erfahren habe, daß einige Brüder Frauenklöstern und Pfarrkirchen vorstehen, treffe er nachstehende Anordnung nur für die im Kloster selbst Verweilenden und setze hiermit kraft ordentlicher Autorität und mit Zustimmung des Abtes fest:

- 5 *Alle Professoren haben die Regel des Augustinus streng zu befolgen, so daß keiner Sondereigentum hat, alle nur ein Kleid besitzen und in ein und demselben Dormitorium schlafen, ihren Vorgesetzten gehorchen und der Regel entsprechend enthaltsam leben, die Horen nicht zu lärmend und nicht zu leise, verstehbar und zur rechten Tageszeit singen, die Totenvigilien ebenfalls zur rechten Zeit in gedämpftem Ton nach den üblichen Noten lesen, die Horen der Jungfrau Maria als Ortspatronin allen kanonischen Horen voranstellen und die täglichen Konventsmessen nach Noten, aber ohne Lärm singen, so daß mindestens dreimal wöchentlich nach der Prim eine Totenmesse in gedämpftem Ton gesungen wird; denn da in fast keinem Säkularkollegium der Diözese eine tägliche feierliche Seelenmesse gesungen wird, sei es schicklich, daß dies in den Regularkollegien wenigstens dreimal geschieht. Der Regel entsprechend soll bei Tische Lesung erfolgen und am Montag und Mittwoch fleischlos gelebt werden, wengleich sich die Brüder außerhalb des Refektoriums am Montag der Speiseweise derer anpassen dürfen, bei denen sie essen. In Chor, Refektorium, Kreuzgang und Dormitorium haben die*
- 15 *Brüder Schweigen zu beobachten. Am Altare dienen oder das Rauchfaß schwingen sollen nur Brüder und Scholaren im Ordenskleid. Keiner darf das Kloster ohne Erlaubnis des Vorgesetzten, der die Schlüssel hat, betreten oder verlassen. Auch die zur Zeit außerhalb Weilenden sollen nach ihrer Rückkehr ins Kloster keine üppigen Kleider tragen, sondern wollene Alben und Talar und darüber ein Subtile oder Rochett, das ihr Kleid ganz bedeckt, sowie schwarze Handschuhe und Almuzien, um sich so den Brüdern anzugleichen, die die Regel befolgen. Sie sollen zur festgesetzten Zeit die Cappa*
- 20 *beim Gottesdienst tragen und darüber hinaus immer, wenn sie das Kloster verlassen, so wie es die Säkularkanoniker nur zur Advents- und Fastenzeit halten. Im Kloster soll ein vom Vorgesetzten und vom Konvent gewählt und von ihnen jederzeit absetzbarer Cellerar sein, der alle Einkünfte nach Bedürfnis der Brüder verteilt, während der Vorgesetzte sich mit Rat des Konvents damit nur zur Überwachung befassen soll. Der auch "Abt" oder "Vater" genannte Vorgesetzte soll das Amt des Priors innehaben, der die Seelsorge ausübt und dessen Anordnung alle Spiritualien unterstehen. Mit*
- 25 *Rat des Konvents überwacht er alle Ämter, Cellerar, Vestiär, Campanar usw., tadelt, setzt ab und setzt ein. Da der derzeitige Abt Petrus für die Reform zu alt sei und deren Beobachtung ein Jüngerer besser bewerkstelligen kann, soll er zurücktreten, dann aber nach dem neuen Vorgesetzten als erster aller Brüder gelten und im Kloster ein eigenes Haus mit einer vom Erzbischof festzusetzenden Taxe erhalten. Ferner behält sich Eb. Jakob für diesmal die Ernennung des neuen Abtes vor.¹⁾ Die seinerzeitige Anordnung des Kardinals von St. Markus soll unberührt bleiben.²⁾*
- 30 *Der Notar Johannes Hamburg, Lübecker Kleriker, instrumentiert und bestätigt, daß er bei der Visitation zugegen war, daß sich Abt Petrus und der Konvent ihr unterworfen haben und daß dem Erzbischof dabei assistiert und mitgewirkt haben: Nicolaus de Cusa, Archidiakon von Brabant in der Lütticher Kirche, sowie die Magister Helwicus de Bopardia, Generalvikar in spiritualibus und Offizial zu Koblenz, Dekan an Liebfrauen in Oberwesel, Iacobus de Lynß, Protonotar des Erzbischofs, Iohannes Spey, Dekan an St. Kastor in Koblenz und decr. doct., Ludouicus*
- 35 *Surborn, Dekan an St. Martinus und Severus in Münstermaifeld, leg. doct., und Nicolaus Quiddembaum, Scholaster an St. Kastor in Koblenz.*

¹⁾ *Den Streit des Erzbischofs mit dem Domkapitel nutzend, widerrief Abt Peter von Kesselstatt (1438–1462) nach Abreise der Kommission alle Zugeständnisse und vereitelte die Reform; Pauly, Springiersbach 76.*

²⁾ *Reformbestimmungen des Kardinals Fillastre von 1421 VIII 17; Pauly, Springiersbach 72–74.*

<1449 Juli 19 / 24.>¹⁾

Nr. 836

Hg. Johann von Kleve an meister Claes Kuse. Er bittet um Terminverlängerung in der köln-klevischen Streitsache.